

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1893 und 1894.

Monate.	1893.	1894.	1894.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,160,694. 02	2,537,980. 28	377,286. 26	—
Februar . . .	2,749,907. 99	2,964,480. 22	214,572. 23	—
März	3,621,382. 75	3,594,474. 80	—	26,907. 95
April	3,275,830. 58	3,462,302. 62	186,472. 04	—
Mai	3,316,106. 88	3,403,418. 31	87,311. 43	—
Juni	3,175,686. 46	3,367,873. 66	192,187. 20	—
Juli	3,150,095. 73			
August	3,124,061. 60			
September . .	3,200,615. 86			
Oktober	3,415,079. 02			
November . . .	3,218,123. 76			
Dezember . . .	3,970,932. 41			
Total	38,378,517. 06	—	—	—
Auf Ende Juni	18,299,608. 68	19,330,529. 89	1,030,921. 21	—

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1894.	1893.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende Mai . .	1828	3346	— 1518
Juni	249	478	— 229
Januar bis Ende Juni .	2077	3824	— 1747

Bern, den 9. Juli 1894.

[B.-B. 94. II. 1019.]

Eidg. Auswanderungsbureau,
Administrative Sektion.

Wichtige Anzeige

betreffend

die Staatsangehörigkeit der in Frankreich geborenen Kinder
einer in Frankreich geborenen Mutter und eines schweizerischen,
ausserhalb Frankreichs geborenen Vaters.

Einem am 22. Juli 1893 erlassenen französischen Gesetze gemäß werden alle in Frankreich geborenen Kinder einer in Frankreich geborenen Mutter unwiderruflich als Franzosen betrachtet, sofern sie nicht zwischen ihrem 21. und 22. Altersjahre das französische Staatsbürgerrecht ausdrücklich ausschlagen. Die Personen, welche am 22. Juli 1893 ihr 21. Lebensjahr bereits zurückgelegt hatten, haben ihre Ausschlagungserklärung bis **spätestens den 22. Juli 1894** abzugeben. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die **außerhalb** Frankreichs wohnenden Personen.

Betreffend die Ausschlagungsförmlichkeiten wende man sich **ohne jeden Verzug** an das schweizerische Departement des Auswärtigen in Bern, an die kantonalen Staatskanzleien, an die schweizerische Gesandtschaft in Paris oder an die andern schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate im Auslande.

Bern, den 3. Juli 1894.

Schweiz. Departement des Auswärtigen.

Zweite Bekanntmachung

betreffend den

Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen.

Bezugnehmend auf die frühere Bekanntmachung vom 24. März 1894 bringt der Bundesrat neuerdings in Erinnerung:

1. Die Frist zum Abschube der italienischen Silberscheidemünzen geht mit dem 24. Juli 1894 unwiderruflich zu Ende.

2. Kein Privater ist gehalten, fremde Silberscheidemünzen an Zahlungsstatt anzunehmen; die Verweigerung der Annahme solcher Münzen ist das sicherste Mittel, sich vor späterem Schaden zu bewahren.

3. Die Bundeskasse, die Hauptzoll- und Kreispostkassen, die Kassen der eidgenössischen Pulververwaltung, die Grenzzoll-, Post- und Telegraphenbureaux und die öffentlichen Kassen in den Kantonen, welche von der betreffenden Kantonsregierung als solche bezeichnet worden sind, werden bis zum 24. Juli einschließlich fortfahren, italienische Silberscheidemünzen an Zahlungsstatt anzunehmen, jedoch mit der Begrenzung auf Fr. 100 für jede einzelne Zahlung.

4. Bis zum gleichen Tage werden die italienischen Silberscheidemünzen auch von sämtlichen schweizerischen Eisenbahngesellschaften und Dampfbootunternehmungen an ihren Billetschaltern an Zahlungsstatt angenommen.

Zur Erleichterung des Abschubes der italienischen Silberscheidemünzen hat der Bundesrat ferner für die Zeit vom **1. bis 24. Juli** einschließlich einen **Auswechslungsdienst** organisiert.

Die **Auswechslung** wird besorgt durch:

- a. die **rechnungspflichtigen Post- und Telegraphenbureaux** bis auf den Betrag von **Fr. 100**;
- b. die **Hauptzoll- und Kreispostkassen** bis auf den Betrag von **Fr. 1000**;
- c. die **öffentlichen Kassen in den Kantonen**, welche von der betreffenden Kantonsregierung für diesen Auswechslungsdienst unter der **Bestimmung der Höhe des Betrages** bezeichnet werden;
- d. die **eidgenössische Staatskasse** für Beträge über **Fr. 1000**.

Diesen sämtlichen Kassenstellen ist die nötige Zeit zur Verifikation der eingehenden Summen — bei zu großem Andrang den untern Stellen überdies die erforderliche Frist zum Bezuge von Barschaft — einzuräumen, und es ist überdies das Finanzdepartement ermächtigt worden, bei offenbar mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Auswechslungsstellen die nötigen Verfügungen zu treffen.

Mit dem 24. Juli abends hört jede Annahme an Zahlungsstatt und jede Auswechslung durch die öffentlichen Kassen auf.

Bern, den 1. Juli 1894.

Im Auftrage des schweiz. Bundesrates,

Das Finanzdepartement:

Hauser.

Eidgenössische Maturitätskommission.

Die diesjährige Herbstsession der eidgenössischen Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker ist angesetzt:

Für die deutsche Schweiz vom 17. bis 19. September in Zürich.

Für die romanische Schweiz vom 13. bis 15. September in Lausanne.

Die Anmeldungen zu diesen Prüfungen sind dem Unterzeichneten bis spätestens am 1. August 1894 unter Beilegung der durch das bezügliche Regulativ bezeichneten Ausweisschriften einzusenden.

Küsnacht-Zürich, den 1. Juli 1894.

Der Präsident der eidg. Maturitätskommission:

Geiser.

Bekanntmachung.

Einem Wunsche der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten Brasiliens Folge gebend, beehrt sich das unterzeichnete Departement, zu Händen der schweizerischen Künstler die Mitteilung zu machen, daß auf 1. September nächsthin in Rio de Janeiro eine allgemeine Kunstausstellung eröffnet wird, zu deren Beschickung auch sie eingeladen sind. Programm und Ausstellungsreglement können von der Kanzlei des unterzeichneten Departements bezogen werden.

Bern, den 9. Juli 1894.

Eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachung

betreffend

den Veredlungsverkehr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. Januar laufenden Jahres bringen wir hiermit den bisherigen Inhabern von Freipaßbewilligungen für aktiven Veredlungsverkehr (Veredlung im Inlande) zur Kenntnis, daß die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligungen bis Ende September 1894 verlängert worden ist.

Die in sehr großer Zahl eingelangten Begehren um Zollerleichterungen im Veredlungsverkehr nach Maßgabe von Art. 5 des neuen Zollgesetzes werden voraussichtlich erst auf diesen Zeitpunkt ihre Erledigung finden können.

Bern, den 21. Juni 1894.

Eidg. Zolldepartement.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1894
Date	
Data	
Seite	167-171
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 695

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.